



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-290/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)

Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019, Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmen zur Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten zu Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog Umwelt.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel ist die Überarbeitung und Aktualisierung des vorhandenen Bußgeldkatalogs sowie die Darstellung der Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der im Bußgeldkatalog sanktionierte Vergehen.

B. Ausgangslage

Derzeit besteht ein veralteter Bußgeldkatalog, der an den heutigen Tatbeständen angepasst und mit Bußgelder in angemessener Höhe versehen werden soll. Der letzte Bußgeldkatalog wurde in 08/2007 erstellt.

C. Gesetzliche Grundlage

§ 47 OWiG (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten): Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

D. Problem

Der vorhandene Bußgeldkatalog ist veraltet, neue Tatbestände sind nicht aufgelistet. Die Bußgelder sind regelmäßig zu niedrig und müssen ebenfalls angepasst werden.

E. Lösung

Zu Aktualisierung und Anpassung auf die gegenwärtigen Herausforderungen wurde ein neuer Bußgeldkatalog erarbeitet. Der Bußgeldkatalog orientiert sich an einem Muster-Bußgeldkatalog des Landes Hessen, der punktuell angepasst wurde

Folgende Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der Umweltordnungswidrigkeiten bestehen:

Mit der Bearbeitung von Umweltordnungswidrigkeiten sind derzeit sechs Mitarbeiter*innen aus dem Amt für Umwelt und Klimaschutz befasst, denen darüber hinaus teilweise noch andere Aufgaben übertragen sind. Von diesem Mitarbeitenden sind drei Mitarbeiter*innen ganztägig im Außendienst aktiv.

Insbesondere werden Verstöße gegen folgende Satzungen:

- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagen wie Ostpark, Horlachgraben etc.)
- Abwassersatzung
- Satzung über Kinderspielplätze
- Friedhofssatzung
- Baumschutzsatzung

sowie folgender Gesetze verfolgt:

- Hessisches Straßengesetz (bei Überhang)
- StVO (Parken auf Grünflächen)
- Hessisches- sowie Bundesnaturschutzgesetz
- Hessisches Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz.

Annähernd täglich werden Verwarnungs- und Bußgelder wegen illegaler Abfallentsorgung gemäß der Rüsselsheimer Abfallsatzung verhängt. Dabei werden nicht nur Personen wegen Vergehen wie dem Wegwerfen von Kaugummis oder Zigaretten geahndet, auch das Entsorgen von Einwegverpackungen, Getränkedosen und -flaschen sowie die ordnungswidrige Beseitigung von Sperrmüll, Altreifen, Bauschutt etc. werden verfolgt. Nicht nur das Amt für Umwelt und Klimaschutz ermittelt Müllsünder*innen, auch von Privaten erhält die Verwaltung eine Vielzahl von Anzeigen.

Bei geringfügigen Vergehen wie beispielsweise weggeworfenen Zigaretten, Getränkedosen oder geringen Mengen Einwegverpackungen wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro verhängt.

In Fällen von illegalen Sperrmüllablagerungen, nicht unverzüglich entferntem Hundekot und ähnlich gelagerten Fällen sind es gemäß Abfallsatzung und künftigem Bußgeldkatalog mindestens 150 Euro zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.

Im Falle von illegaler Schadstoffablagerung fällt das Bußgeld deutlich höher aus, dazu steigen die Entsorgungskosten durch die Beauftragung eines verifizierten Fachbetriebes.

In allen Fällen allerdings muss für die Ahndung von Umweltvergehen ein*e Verursacher*in ermittelbar sein, was nicht immer der Fall ist.

F. Weiteres Vorgehen

Der Bußgeldkatalogvorschlag wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sodann angewendet.

G. Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten für die Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten. Sofern die Verursacher*innen ermittelt werden, entstehen zugleich Einnahmen in Höhe der entsprechenden Verwarnungs- und Bußgelder

H. Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Finanzierungserfordernisse.

I. Auswirkung auf Dritte

Für Verursacher*innen entstehen zum Teil höhere Bußgelder. Insofern die von den Antragstellern erhoffte Abschreckungswirkung eintritt, kann der neue Bußgeldkatalog ebenfalls zu einer Verbesserung führen (weniger illegaler Müllentsorgung).

J. Auswirkung auf Klima, Umwelt und Arten

Insofern die angepassten Bußgelder zu einer Reduzierung der Vergehen führen, wirkt sich dies positiv auf den Schutz der Umwelt aus.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister